

### 1. Allgemeines

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen der Nüssli International AG (nachfolgend NINT genannt) gelten, sofern und soweit die Parteien im Einzelfall keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen haben. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### 2. Technische Unterlagen und Know-how

Prospekte und Kataloge sind unverbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zugesichert wird. Die NINT behält sämtliche Rechte, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte an den vor ihr gelieferten technischen Unterlagen, erstellten Zeichnungen, Plänen, Abbildungen und Entwürfen. Muster und Modelle werden gesondert in Rechnung gestellt.

### 3. Termine/Fristen

Können Termine oder Fristen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, sind die der NINT entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen; weiterer Schadenersatz ist vorbehalten.

Die Termine und Fristen verlängern sich angemessen, wenn Umstände wie Naturereignisse, Unfälle, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Boykott, erhebliche Betriebsstörungen oder behördliche Massnahmen die Einhaltung verhindern.

### 4. Preise

Die Preise verstehen sich netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde in CHF inklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Abgaben.

### 5. Zahlungsbedingungen

Ohne andere Vereinbarung kann die NINT jeweils bis 90% der erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsbedingungen bewirkt automatisch den Verzug, ohne zusätzliche Mahnung. Die Zahlungsfristen rechnen sich immer ab Datum der Rechnung. Erfolgen Zahlungen nicht zum Fälligkeitstermin, ist NINT berechtigt, 5% Verzugszins p.a. sowie Ersatz der Inkassospesen zu verlangen.

### 6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz der NINT, somit Hüttwilen/Schweiz.

### 7. Haftung, Versicherungen

- a) Die Haftung der NINT für Folgeschäden jeder Art, wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen, etc. wird im gesetzlich zulässigen Mass wegbedungen.
- b) Ein allfälliges Verschulden der NINT ist vom Auftraggeber nachzuweisen.
- c) Bei mangelhafter oder falscher Instruktion durch den Auftraggeber entfällt jede Haftung der NINT und für hieraus entstehende Schadenersatzforderungen Dritter leistet der Auftraggeber vollständigen Schadenersatz.
- d) Verlangt der Auftraggeber den Beizug bestimmter Hilfspersonen und/oder Lieferanten etc. entfällt jegliche diesbezüglich kausale Haftung der NINT und für diesbezügliche Forderungen Dritter leistet der Auftraggeber vollständigen Schadenersatz.

### 8. Gerichtsstand/anwendbares Recht

- a) Ausschliesslicher **GERICHTSSTAND** für alle Streitigkeiten aus den geschäftlichen Beziehungen der Parteien ist für beide Parteien das Gericht am **Sitz der NINT**.
- b) Das Rechtsverhältnis untersteht dem **SCHWEIZERISCHEN RECHT**. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Den Empfang bestätigt: \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Firmenstempel)